

Allgemeines zum Schaffhauser Apothekerwesen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **56 (1979)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeines zum Schaffhauser Apothekerwesen*

Unser Wissen um die erste Schaffhauser Apotheke beginnt in der Zeit der Reformation. Vermutlich geht nicht nur die Kenntnis, sondern auch der Beginn der eigentlichen Apothekertätigkeit in Schaffhausen in die dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts zurück. Die Stadt Schaffhausen mit ihrem 1049 gegründeten Kloster Allerheiligen besass schon im frühen Mittelalter Bedeutung als Lager-, Umschlag- und Marktplatz am Oberrhein. Es ist anzunehmen, dass in der kleinen Stadt, der König Heinrich III. im Jahre 1045 das Münzrecht verliehen hatte, auch mit Heilpflanzen, Gewürzen und Spezereiwaren Handel getrieben wurde. Im Mittelalter bezeichnete man Kramläden, die derartige Waren feilboten, als Apotheken¹. Die ärztliche Betreuung der Kranken in der Stadt und die Versorgung mit Medikamenten erfolgte ursprünglich wohl ausschliesslich durch das Kloster Allerheiligen. Zwar konnten wir in Schaffhausen keine direkten Hinweise für eine Betätigung der Kleriker auf dem Gebiet der Heilkunde finden, während solche in unserer Gegend für die Klöster St. Gallen² und Reichenau³ vorhanden sind. Es ist aber anzunehmen, dass auch im Kloster Allerheiligen Heilpflanzen angebaut und angewendet wurden. Jedenfalls fügt sich der heutige, rekonstruierte Gewürz- und Kräutergarten sehr gut in die Klosteranlage ein⁴. Mit dem Wachsen

* Die vorliegende Arbeit ist als Ergänzung der beiden bisherigen Publikationen zur Schaffhauser Apothekergeschichte entstanden: Albert Steinegger, Das Schaffhauser Apothekerwesen in früheren Zeiten, erschienen in den «Schaffhauser Nachrichten» 1958, Nr. 264, und Wilhelm Ehrhardt, Geschichte der Apotheken des Hegaus, erschienen in der Zeitschrift «Hegau» 1959, Heft 2, S. 179 ff.

Als ehemaligen Offizinapotheker, der seit 1938 in Schaffhausen ansässig ist, lockte es mich, das Leben und Wirken meiner beruflichen Vorfahren an Hand des in unserer Stadt noch erhaltenen Quellenmaterials zu erforschen. Ermuntert und tatkräftig unterstützt von den beiden Schaffhauser Archivaren, Dr. Hans Lieb und Dr. Hans Ulrich Wipf, fand ich Zugang zu den zahlreich vorhandenen Belegen zur Geschichte der Schaffhauser Apotheken und Apotheker. Ich möchte nicht versäumen, diesen beiden Herren sowie ihren stets hilfsbereiten Mitarbeiterinnen Frau E. Braunschweig und Frau O. Waldvogel für die mir gewährte Unterstützung herzlich zu danken.

¹ Das Wort Apotheke kommt aus dem Griechischen und bedeutet Warenlager, Vorratsraum, Niederlage. Nicht jeder in den frühen Archivalien als «Apotheca» bezeichnete Betrieb war eine Apotheke im heutigen Sinne.

² Der St. Galler Klosterplan aus dem Jahr 820 zeigt einen Heil- und Gewürzkräutergarten, in dem über vierzig verschiedene Pflanzenarten namentlich aufgeführt sind. Vgl. Erwin Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen*, Band III, Basel 1961, S. 24f.

³ Walafrid Strabo, um 809-849, Abt des Klosters Reichenau, schrieb unter dem Titel «Hortulus» ein Lehrgedicht über 23 Arzneipflanzen. Vgl. Werner Näf und Mathäus Gabathuler, *Walafrid Strabo, Hortulus. Vom Gartenbau*, St. Gallen 1942.

⁴ Paul Amsler, *Der mittelalterliche Heil- und Gewürzkräutergarten im Museum zu Allerheiligen*, Schaffhausen 1938.

und der Verselbständigung der Stadt, vor allem auch als Folge der Säkularisation, gingen die sozialen Aufgaben, die Pflege der Kranken und die Betreuung der Alten und der Armen, von den geistlichen Institutionen auf die weltlichen über.

In den von uns eingesehenen Quellen der Stadt Schaffhausen haben wir die Bezeichnung «Apotheker» erstmals 1468 gefunden. In Schriftstücken der Jahre 1468 und 1474 wird ein «Junker Ludwig, Appentegger, des Raths von Konstanz» erwähnt⁵. Dieser wirkte in zwei Streitfällen als Schiedsrichter; in seiner Eigenschaft als Apotheker trat er in Schaffhausen nicht in Erscheinung. Auch der in Zusammenhang mit einem Hausverkauf 1499 genannte Apotheker Anthoni Scherrer übte seinen Beruf offenbar nicht in Schaffhausen, sondern in Zürich aus⁶. 1529 wird in einer Erbsache «Frow Amalyen Appoteckerin, wiland Hans Theibers Witwe» erwähnt⁷. Vermutlich handelt es sich sowohl bei der Apotheke der Witwe Theiber wie auch bei dem «corpus der Appoteckh», den Lienhard Hering 1533 von Magdalena Gugelberg, Christoph Krafts Witwe, kaufte⁸, um einen Kramladen für Gewürze und Spezereiwaren und nicht um eine Apotheke im heutigen Sinn. Lienhard Hering, der 1533 in Schaffhausen aktenkundig wird⁹, war nach meiner Ansicht der erste die «ars pharmacandi» (Apothekerkunst) betreibende Pharmazeut.

Aus Ratsprotokollen von 1531 und 1532 geht hervor, dass die Gnädigen Herren bemüht waren, für die Stadt Schaffhausen einen Apotheker zu bekommen¹⁰. So wurden, laut einem Ratsbericht vom 10. Juli 1531, «Bürgermeister Ziegler, Zunftmeister Murbach und Cunrat Maier von ains appotegkers wegen geordnet»¹¹. Der Entschluss, nach einem Apotheker Umschau zu halten, ist bestimmt auch darauf zurückzuführen, dass zu der Zeit in Schaffhausen die Pest wütete. Am St.-Matthäus-Tag 1531 gebot der Rat, «als der Almechtig Gott uns mit krankhaiten und sterben diser zit sunderlich haimsucht», bei Hochzeiten und anderen Anlässen «trummen, piffen, tanzen und derglichen zu miden»¹². Die Suche nach einem Apotheker war 1533 erfolgreich. «Fritags vor sandt Ulrichstag Anno 1533» fand vor dem Schaffhauser Rat ein Rechtstag zwischen «Lienhart Häring, dem apotecker, und sin husfrow ains und iren kindern von Constanz

⁵ RP 1, S. 46, und Staatsarchiv, Urkunde 2857.

⁶ Staatsarchiv, Abschriften 5, Bd. 9, S. 84.

⁷ RP 6, S. 168.

⁸ RP* 8, S. 55 u. 56.

⁹ Vgl. S. 99ff.

¹⁰ RP 8, S. 106, 241, 242, 243.

¹¹ RP 8, S. 106.

¹² Eduard Im Thurn und Hans Wilhelm Harder, *Chronik der Stadt Schaffhausen*, Schaffhausen 1844, Bd. 4, S. 143, 144.

anderthails» statt¹³. Seit diesem Jahr gab es in Schaffhausen zuerst eine, ab etwa 1564 eine zweite und im Jahre 1600 eine dritte Apotheke. 1627 bemühte sich der Kleine Rat von Schaffhausen nochmals um einen Apotheker; er liess demzufolge an den Zürcher Apotheker Holzhalb schreiben, «wailen man synes sohnes zu einem Apotegker alhie notwendig habe»¹⁴. Holzhalb der Jüngere kam aber nicht nach Schaffhausen. Hingegen wurde Apotheker Barth aus Leutkirch im Pestjahr 1629 zwar nicht nach Schaffhausen berufen, doch gerne aufgenommen¹⁵. In späteren Zeiten wirkte der Rat dann eher im gegen- teiligen Sinn. So wollte sich 1645 der Apotheker Gabriel Koch aus Basel in Schaffhausen niederlassen. Er erhielt die Antwort, dass man ihn «aus bedenklichen ursachen» nicht annehmen könne, da «zu seiner zeit alhie in der statt zwo Apoteckhen durch wohlerfharne und geschickte Apotecker auffgerichtet werden mögind»¹⁶. Bei diesen «wolerfharnen und geschickten Apoteckern» handelte es sich um die Söhne der beiden Schaffhauser Stadtärzte Dr. Leodigarius Huber und Dr. Johannes Scretta¹⁷. Noch einmal, allerdings wesentlich später, befasste sich der Kleine Rat mit der Beschränkung der Zahl der Apotheken. Im April 1808 erkannte er nach Verlesung des «vom lobl. Sanitäts-Rath» eingegebenen Gutachtens: «Es solle bey den gegenwärtigen hier etablierten 6 Apotheken sein verbleiben haben und in keinem Falle die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke gegeben werden, auch im Fall eine von den jetzt bestehenden gänzlich eingehen würde, bis ihre Zahl auf drei heruntersetzt worden, eine solche nicht wieder ersetzt werden könne¹⁸.» Diese Hoffnung erfüllte sich indessen nicht: Unter der durch die liberale Bundesverfassung von 1874 gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit stieg vielmehr die Zahl der Apotheken in der Stadt Schaffhausen bis auf zehn im Jahre 1964. Aus wirtschaftlichen und verkehrsbedingten Gründen gingen dann allerdings zwischen 1965 und 1974 die drei im unteren Teil der Stadt gelegenen Offizinen, Klopfer-, Glas- und Unterstadtapotheke, ein.

Kehren wir nach diesem Exkurs bis in die Neuzeit zu den Verhältnissen der Pharmazie im 16. und 17. Jahrhundert zurück. Nachdem in der Stadt eine Apotheke eröffnet worden war, drängte sich eine Verkaufsabgrenzung zwischen den Krämern und der Apotheke auf. Der entsprechende Passus, wie er unter dem Titel «Kramer Zunfft sondere Ordnung» 1535 im Zunftbuch der ehrsamen Rüdenzunfft eingetragen ist, lautet: «. . . so mag jeder so in diser unser Kramer Zunfft ist, fail

¹³ RP 9, S. 53.

¹⁴ RP 87, S. 211.

¹⁵ RP 88, S. 314 und 336.

¹⁶ RP 104, S. 145.

¹⁷ Hans Conrad Huber und Johann Ludwig Scretta, die 1647 den Apothekereid schworen.

¹⁸ RP 262, S. 551.

haben aller gattung Kramwerk, auch das gewürz und die Spezerey; doch hiebei außgesetzt, alle materialischen wahren, namlich das, so der Apotek fail zu haben, zustah¹⁹.»

Die erste gesetzliche Regelung des Schaffhauser Apothekerwesens stammt aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die als Manuskript erhaltene «Ordnung und Aid ains appotegkers hier zu Schaffhausen» von zirka 1550²⁰, wurde mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Konstanzern übernommen²¹. «Der appotegker ordnung», wie sie in der Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli im Druck vorliegt²², stimmt inhaltlich und weitgehend auch im Wortlaut mit der ersten Schaffhauser Apothekerordnung überein. Ausgehend von den seinerzeit für Sizilien erlassenen Constituiones des Staufer Kaisers Friedrich II., entstanden in den Städten des Deutschen Reiches zum Teil schon im Mittelalter die ersten Apothekerordnungen, so in Basel 1271, in Konstanz 1387, in Augsburg 1564²³. Bei den engen Verbindungen zwischen Konstanz und Schaffhausen ist es mehr als wahrscheinlich, dass sich die Schaffhauser bei der Ausarbeitung ihrer Apothekerordnung an das Konstanzer Vorbild hielten. Interessant ist die Tatsache, dass die Stadt Zürich 1551 noch keine Apothekerordnung besass; auf eine Anfrage der Schaffhauser antwortete Zürich: «Aber die ordnungen der Appotek belangende, habendt wir unntz gar keine gehept, sind aber willens, fürderlich lüte hietzu zo verordnen, dartun ain Insechen zo thund, unnd nach der Notturft zu handeln²⁴.» Die erste Ordnung von 1550 wurde in den Jahren 1600 und 1611 durch eine «an villen underschidlichen orten verbeßerete» zweite und dritte Fassung ersetzt²⁵. Die dritte Fassung der Schaffhauser Apothekerordnung vom 10. Januar 1611 regelt in 23 Abschnitten alle Belange der Apothekerei in einer zum Teil heute noch vorbildlichen Art und Weise²⁶. Es würde zu weit führen, auf alle Bestimmungen im einzelnen einzugehen; im Rahmen dieser Arbeit möchte ich mich vielmehr darauf beschränken, die mir besonders wichtig scheinenden Bestimmungen kurz zu besprechen: Gleich am Anfang, in Paragraph 2 heisst es: «Ihr söllend üch auch üwers beruoffs und ampts woll erinnern, das ihr in demselbigem embsig und sonders geflißen seyen, auch alle müey, threüw und arbeit, zu uffnung und befürderung der Appotekken anstellindt und richtind; üch deß überflüßigen trinkhens und schedlicher trunkhenheith, so vill möglich

¹⁹ Staatsarchiv, Zünfte KA 2, S. 10.

²⁰ Staatsarchiv, Ordnungen A 5, S. 39–42.

²¹ Otto Feger, *Vom Richtbrief zum Roten Buch*, Konstanz 1955.

²² Otto Feger, *Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, Konstanz 1951, S. 92.

²³ Georg Edmund Dann, *Einführung in die Pharmaziegeschichte*, Stuttgart 1975, S. 36 ff.

²⁴ Staatsarchiv, Korrespondenzen 1551, Nr. 37.

²⁵ RP 59, S. 226, und Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 267–270 v., 422–425, 565–571.

²⁶ Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 565–571.

endthalten, und aller nüchterkeith vor und nach mittag befließend. Auch durch Eüch selbstn und Ewer gesellen, und nit durch weibspersonen die Apoteckhen versehind, damit die patienten und krankhen von üwer versaumbnuß oder unfleiß wegen, nid verwahrloßt oder verderbt werdint.»

«Item ihr sollen auch ohne vorwüßen und erlaubtnuß eines Herren Burgermeisters oder Statthalters über Nacht nit usser der Statt, und zu Nacht bim Hauß bleiben . . . damit man üch in der nott wüsse zufinden.»

«Item ihr sollen üch keins practicierens . . . einiges Patienten und krancknen nit annemmen . . .».

Ihr sollen auch kain gifft, alß Mercurium, Sublimatum, Arsenicum, Weißgifft und andere Maligna, wie auch die Medicamenta, so die monatsblumen [die monatliche Zeit der Frauen] und leibsfrücht treiben, bey hoher straff keinem Dienstgesind, noch verdecktigen oder frömbden unbekanten personen ohnbedachtsam herauß geben . . .».

In den Paragraphen 6-10 werden Normen angegeben, wonach Arzneimittel nicht «verfälscht, verlegen oder kraftlos» sein dürfen und Heilpflanzen alljährlich von den Doctores besichtigt werden müssen, ob sie «noch bey werten und frisch seyen». Desgleichen mussten die Wässer (Destillate) alle Jahre kontrolliert werden, ob sie behalten oder wegzuschütten seien; die neuen Destillate mussten mit der Jahrzahl versehen werden. Die komplizierteren Arzneiformen, wie z. B. Electuaria, Pillen, Sirupe und andere «fürnehme und würdige Compositis» (zusammengesetzte Präparate) durfte der Apotheker nicht selbst «componieren und vermischen»; er musste die Bestandteile (stuk) getreulich abwägen, dann die «Doctores und Arzet» herbeirufen, die zu prüfen hatten, ob «solche stuk alle justificiert und gerechtfertiget sind, dann dieselben in beysein der Doctoren commiscieren und stossen» und nach dem Abfüllen «von einem Doctor oder Arzet mit siner hand an datum, tags, monats und jahrs, wann das geschehen, ingemacht und für gut erkennt ist, fleissig signiert, und was nit signiert hinweg gethan wird». An den ärztlichen Rezepten durfte der Apotheker «nicht frefentlich endern und quid pro quo nehmen».

Auf die in zwei Abschnitten behandelten Taxfragen werden wir später noch eintreten²⁷. Ein Artikel wendet sich gegen die Tätigkeit der sog. «Winkel-Apotheken»²⁸, die eine unliebsame Konkurrenz der anerkannten Offizinen bildeten. Ratsprotokolle von 1645 und 1647 bestätigen die Notwendigkeit solcher Vorschriften. In diesem Falle war es der Scharfrichter Felix Volmar, der sich als Kurpfuscher betätigte²⁹.

²⁷ Vgl. S. 37 und 38f.

²⁸ Bei Berufsbezeichnungen hat «Winkel» neben der Bedeutung des versteckten häufig die des nicht vollgültigen, anrühigen, so z. B. Winkeladvokat, Winkelkneipe.

²⁹ RP 105, S. 53 und 54; 107, S. 89, 102, 130v, 148, 149, 181; vgl. auch S. 140.

Das Verhältnis Arzt-Apotheker wurde in mehreren Abschnitten sowohl in der Ärzte-Ordnung³⁰ wie in der Apotheker-Ordnung genau geregelt. Den Ärzten wurde die Abgabe von Medikamenten und jede geschäftliche Verbindung mit einem Apotheker verboten. Die Apotheker andererseits «sollen auf keinerley weiß noch weg dem einen Doctori die Patienten abziehen, denselben hinderrucks verleiden oder verkleinern, und auf Hoffnung eigenes gewinns oder genieß dem anderen Doctori zuweisen». Geradezu modern, antikartellistisch mutet die Vorschrift an: «Ihr sollen auch kein heimlicher part oder vergleichung mit einandern machen noch haben, vill weniger üch deßwegen gegen einandern eigen-nütziger weise verbinden.» Zur Wahrung des Arztgeheimnisses wurde der Apotheker verpflichtet, dass er «sölliche sachen nit außbringen, . . . sondern waß verschwigen pleiben soll heimlich behalten und niemands zu nachtheil ofenbaren» solle.

Im Anschluss an die verschiedenen handschriftlichen Ausgaben der Apotheker-Ordnung finden wir neben der Promulgationsakte Eintragungen über die Eidesleistung der Apotheker und Apothekergesellen³¹. Diese datierten Angaben boten mir wichtige Hinweise auf die Zeit, in der die betreffenden Pharmazeuten in unserer Stadt tätig waren. Diese Daten sind in den entsprechenden Biographien verwertet worden. Wie das folgende Beispiel zeigt, war die Vereidigung eine wichtige Angelegenheit, bei der jeweils hohe Magistraten anwesend waren: «Samstag, den 23. August 1600 habendt Herr Hanß Felix Bluntschlin, Herr Costanz Bwman und Herr Alexander Ab Egg dise ordnung geschworen, im beywesen Herr Burgermeister Ludwig Buggins, Herr Burgermeister Georg Meders, Herr Statthalter Alexander Kellers, Herr Seckelmeister Daniel Forrers und Herr Seckelmeister Matheus Peyers³².»

Ausser der Vereidigung standen der Obrigkeit noch folgende Mittel zur Regelung des Apothekerwesens zur Verfügung: die Visitation, die Taxordnung und die Bestrafung.

Über Visitationen geben Ratsprotokolle und Eintragungen in die Apothekerordnungen Auskunft³³. In den Ämter-Rödeln der Ratsprotokolle werden von 1576 bis 1799 alljährlich die zur Visitation der Apotheken Verordneten namentlich aufgeführt. Sie wurden am Pfingstmontag vom Rat gewählt. So heisst es in der entsprechenden Eintragung des Jahres 1576: «Verordnete waagen und gewichte zu beschawen. Item den Goldschmiden, Kannengiessern ire laden zu visitieren, ihre arbeit zu probieren. Die Appontecken zu besichtigen. Soll jarlichen ain mal besche-

³⁰ Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 264 ff.

³¹ Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 270, 425, 571; A 19, S. 463, 464.

³² Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 270.

³³ Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 270, 425, 571; A 19, S. 463, 464; RP 14, S. 143; 15, S. 171, 214; 63, S. 124; 70, S. 28; 72, S. 461; 82, S. 325; 84, S. 292; 85, S. 312; 87, S. 442; 90, S. 124 f.; 94, S. 46 f.; 98, S. 47; 108, S. 122 f.; 109, S. 7; 112, S. 121; 117, S. 8; 118, S. 35; 122, S. 188; 125, S. 84; 133, S. 225; 134, S. 319; 143, S. 99.

hen, mögen zu innen erfordern, welche sich der sachen verstand³⁴.» Im Jahre 1630 heisst es zusätzlich: «Verordnete die Appoteckhen ze visitieren, mögendt zu sich nemmen die Herren Doctores, und welche der sachen bericht sindt³⁵.» Von 1635 an wurde jeweils eine besondere Kommission nur für die Visitation der Apotheken bestimmt. Die entsprechende Eintragung von 1635 lautet: «Verordnete die Abboteger ze visitieren, mögendt zu sich nemmen die Herren Doctores und welche der sachen bericht sindt, nachvolgende Herren: Hannß Ludwig Seiler Statthalter, Obmann, Leodegarius Huber, Bede Seckhelherren, Johannes Burgower gestorben im October A.^o 1635, Hannß Speißeegger, Hannß Wilhelm Ziegler, Hannß Caspar Deggeler, Eberhart Im Thurn³⁶.» Leodegarius Huber und Johannes Burgauer waren die beiden Stadtärzte, die übrigen Herren gehörten dem Rat an.

Schon vor dem Bestehen dieser Kommission zur Besichtigung der Apotheken wurden für Visitationen und Prüfungen der Apotheker öfters auswärtige Ärzte und Gelehrte zugezogen, so 1547 Dr. Mennishofer aus Konstanz³⁷, 1551 und 1562 der berühmte Zürcher Stadtarzt und Gelehrte Dr. Conrad Gessner³⁸ und 1646 der Winterthurer Stadtarzt Rudolph Hegner³⁹. Der «Apotheker» Franz Deggeler äusserte sich in einem 1802 erschienenen Pamphlet sehr kritisch über die Visitationen⁴⁰. Er schrieb dazu u. a.: «Bey diesen so aufgeklärten Zeiten, wo alles besser werden soll, habe ich noch diese trostvolle Hoffnung, daß auch einmal in unserm gemeinsamen Vaterlande die Apotheken gewissenhaft visitirt werden. Aber nicht wie etwa in den ältern Zeiten, wo der Apotheker die Stunde der ankommenden Visitatoren schon wußte, und die fremden Weine nebst andern guten Bissen bereits aufgetischt waren, und wo die Herren Doktores sich mit Anschauung einiger Wurzeln auf einem silbernen Teller begnügten.»

Eines der Hauptanliegen der Visitationen war die Überwachung der in besonderen Taxen festgelegten Apothekerpreise. Bereits 1551 liess der Rat «denen von Constanz, Überlingen und Zürich von der tax der Apoteck halber» schreiben⁴¹. Zwischen 1599 und 1650 ist in den Ratsprotokollen öfters die Rede von Klagen der Bevölkerung über zu teure Arzneimittel und Apothekerwaren; die Apotheker wurden verschiedentlich ermahnt, «den gestellten tax treüwlich und fleißig zu halten»⁴². Einen ersten Hinweis auf eine derartige Taxe gibt

³⁴ RP 36, S. X.

³⁵ RP 90, S. 25.

³⁶ RP 95, S. 24.

³⁷ RP 14, S. 139, 143.

³⁸ Staatsarchiv, Korrespondenzen 1551, Nr. 37, und RP 21, S. 107 v.

³⁹ Staatsarchiv, Missiven 1646, S. 335, und RP 106, S. 121.

⁴⁰ Stadtbibliothek Schaffhausen, UO 1,4 (1802).

⁴¹ RP 15, S. 171.

⁴² RP 60, S. 486; 68, S. 293; 72, S. 282; 85, S. 312.

eine mit «Tax und Anschlag» betitelte Abschrift im Copeyenbuch aus dem Jahre 1611⁴³. Den Text der darin erwähnten Taxe konnte ich allerdings nicht finden; dagegen liegen im Staatsarchiv zwei sehr schön geschriebene Arzneytaxen aus dem Jahre 1641⁴⁴. Auf der ersten Seite dieser je 60 Seiten umfassenden Hefte steht als Leitspruch: «Salus et incolumitas Populi suprema lex esto» (Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung seien oberstes Gesetz). Die in der Taxe 1 aufgeführten «einfachen Arzneyen» sind eingeteilt in pflanzliche und tierische Stoffe, Metalle und Mineralien. In der Taxe 2 «Vermengte Arzneyen» befinden sich die aus den einfachen Grundstoffen hergestellten Präparate, wie Sirupe, Latwergen, Pillen, überzuckerte Arzneimittel, Konserven, Pulvergemische, destillierte Wässer und weingeistige Destillate, Pflaster, Salben, chemische Arzneyen, Extrakte usw. Eine eingehende Besprechung des damaligen Arzneyschatzes und ein Vergleich mit den in späteren und heutigen Taxen vorhandenen Medikamenten wäre sehr interessant, ist aber im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Ich möchte hier lediglich noch auf die Schaffhauser Taxe von 1853 hinweisen⁴⁵, die als Besonderheit eine Sammlung von Vorschriften enthält, welche entweder nicht in der für den Kanton Schaffhausen massgebenden preussischen Pharmakopöe enthalten waren⁴⁶ oder für welche eine andere Zusammensetzung als notwendig erachtet wurde. Die Vorschriftensammlung umfasst 62 Präparate; sie war eine Art Schaffhauser Pharmakopöe und kann in beschränktem Masse als Vorläufer der ersten, 1865 erschienenen Schweizerischen Landespharmakopöe betrachtet werden.

Die obrigkeitliche Preisregelung galt sowohl für die Abgabe von Medikamenten an «burger und landleut» wie für die Belieferung der städtischen Kranken- und Armenanstalten⁴⁷. Die Belieferung dieser Institutionen war eine wesentliche Einnahmequelle der Apotheker. Für die an das Seelhaus, der Spital und das Schwesternhaus gelieferten Arzneimittel mussten die Rechnungen dem Rat eingereicht werden. Die «ingelegten Zedel» oder «Apothekerconti» wurden genau überprüft und gaben häufig Anlass zu Reklamationen⁴⁸. Verschiedentlich wurden die Herren Stadtärzte ermahnt, billigere Arznei-

⁴³ Staatsarchiv, Copeyen 1609/1612: 10. 1. 1611.

⁴⁴ Staatsarchiv, Sanität E 3, Heft 1 und 2.

⁴⁵ *Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Schaffhausen*, Neue Folge Bd. I, S. 159 ff.

⁴⁶ Die Preussische Pharmakopöe (*Pharmacopoea Borussica*) war, wie in den meisten Kantonen der Schweiz, das für Schaffhausen verbindliche Arzneybuch. Im Jahr 1853 hatte die sechste Auflage von 1846 Gültigkeit.

⁴⁷ Städtische Anstalten waren: der Spital zum Heiligen Geist im ehemaligen Kloster St. Agnes; das Seelhaus für männliche Dienstboten, Handwerksgesellen und Wanderarme; das Schwesternhaus, ein Lazarett für weibliche Dienstboten; das Siechenhaus auf der Steig, eine Herberge für Leute mit ansteckenden Krankheiten.

⁴⁸ RP 87, S. 200; 104, S. 21; 107, S. 114; 131, S. 280; 262, S. 317.

mittel zu verschreiben. So heisst es in einem Ratsbericht von 1672: «Demnach es in des Seelamts Rechnung sich befunden, daß die ausgab wegen verbrauchten Artzneyen im Seelhaus allzuhoch sich ersteigen, und dem Seelamt unmöglich fallen wolle, solch grosse auslagen fürters außzuhalten. Alß ersuchen und befehlen unser Gn. Herren dero liebwerthen burgern und verordneten Stattphysicis Hr. Doctorn Joh. Jac. Wepfern und Hr. Doctorn Christoff Hardern, daß sie fürters so vil immer möglich allein simplicia von gutem effect und nit solch kostliche meticamenta für die patienten des Seelhauses praescribieren⁴⁹.» Um für den Notfall gerüstet zu sein, sicherlich aber auch um zu sparen, entschloss sich der Rat 1677 zur Errichtung einer bescheidenen «Spitalapothek» im Seelhaus, mit «einigen universatim und commune, alß Latwergen, Hirschhorn und dergleichen sachen zum Gebrauch der armen patienten, damit bey dem notfall selbige in bereitschaft seyen, und nit erst aus der Apotek müssen abgeholt werden»⁵⁰. 1679 erhielt Bürgermeister Leonhard Meyer den Auftrag, «mit allen drei hiesigen Apothekern zu tractieren, demjenigen welcher von ihnen jährlich zum wenigsten nemmen würdet, solches (Lieferungen an das Seelhaus) verdingt sein solle»⁵¹. Als sich 1689 drei der vier Schaffhauser Apotheker beklagten, dass für die Belieferung des Seel- und Lazarethhauses immer die Apotheke des Dr. Heinrich Scretta berücksichtigt werde, und als sie einen Lieferturnus verlangten, beschloss der Rat, «umb des amts beßeren nutzen wegen», die Arzneimittellieferungen auf einer öffentlichen Gant an den mindestbietenden Apotheker zu vergeben⁵².

Die Lieferungen an die städtischen Anstalten, die in den Rechnungen des Spitalamtes, des Schwesternhauses und des Seelamtes erscheinen, gaben mir wertvolle Hinweise auf die Wirkenszeit der einzelnen Apotheker. Zusammen mit den in den Ratsprotokollen vermerkten «ingelegten Zedeln», einigen Rechnungen der Verwaltung des Klostersgutes Allerheiligen und den Stadtrechnungen sind sie oft die einzigen datierten Belege, die uns über die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Apotheker Auskunft geben.

Bestraft wurden die Apotheker verhältnismässig selten; in der Regel liess es der Rat bei einer Ermahnung und der Anordnung einer Visitation bewenden. Dennoch wurde im Dezember 1599 «Heinrich Baumann die Apotheke beschloss, biß er sie visitieren lasse, gleich den übrigen»⁵³. Auf «undertheniges pitten» liessen sich die Gnädigen Herren aber erweichen und gestatteten die Wiedereröffnung der Apotheke mit gewissen Auflagen⁵⁴.

⁴⁹ RP 131, S. 280.

⁵⁰ RP 137, S. 158.

⁵¹ RP 139, S. 40.

⁵² RP 150, S. 399 f.

⁵³ Staatsarchiv Ordnungen A 7, S. 5, und Ordnungen A 19, S. 463.

⁵⁴ RP 59, S. 220.

Wegen der Abgabe von Gift im Falle eines versuchten Giftmordes in Löhningen wurden 1638 Hans Martin Wagner und sein Geselle ernstlich ermahnt⁵⁵. 1774 berichtete der Stand Zürich, «daß Johannes Laufer am Rhyn bey Eglisau zu einem sehr gefährlich und höchst straffbahren Verbrechen der Gifftmischerei, das darzu gebrauchte arsenic vom dißseitigen Apotheker Christian Kirchhoffer eingekauft habe. Ersucht demnach, die ehemals weißlich getroffenen Anstalten widerum zu erneüeren und zu verschärfen⁵⁶.» Dies geschah in der «Insinuation an die alhiesigen Apotheker, den Verkauf von Gifft betreffend» vom 10. Juni 1785⁵⁷. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Giftordnung waren die folgenden: An «Verburgerte» durfte nur Gift verkauft werden, wenn sie dasselbe selbst in der Apotheke abholten. Angehörige der Burger, hiesige Hintersassen und Dienstboten erhielten Gift nur gegen Vorweisung eines vom Arzt ausgestellten Scheines. Landleute und Untertanen mussten einen Schein ihres Herrn Pfarrers oder Obervogts vorweisen.

Im Juni 1806 erliess der Sanitätsrat in Ausführung der Medicinalordnung von 1805 eine neue «Verordnung wegen des Gift-Verkaufs»⁵⁸. Sie enthält in sieben Paragraphen Vorschriften über die Abgabe und Lagerung von Giften. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Der Verkauf von Gift ist nur gelernten Apothekern und Materialisten erlaubt. Als «unmittelbare Gifte», die nur auf Vorschrift von einem patentierten Arzt, Wundarzt oder Vieharzt abgegeben werden dürfen, werden folgende angesehen: «Ätzender Quecksilber-Sublimat, Weissiger Arsenik (Rattengift), Arsenik-Säure, Gelber Arsenik, Rother Arsenik oder Realgar, Arsenik-Rubin, Operment (Goldgelb) und Arsenik-König.» Die Abgabe der genannten Gifte darf nur gegen einen Giftschein erfolgen, welcher vom Käufer und einem Mitglied des Sanitätsrats oder von einem Bezirksarzt eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Giftscheine sind aufzubewahren und bei einer Visitation vorzuweisen. Ärzte, Wundärzte und Viehärzte, welche Gifte zum arzneilichen Gebrauch benötigen, müssen diese selbst abholen und den Empfang durch ihre Unterschrift bestätigen. Wenn andere, weniger gefährliche, aber dennoch giftartige Substanzen ohne ärztliche Vorschrift verlangt werden, muss sich der Apotheker genau erkundigen, ob diese Mittel für Menschen oder Tiere bestimmt sind und ob sie innerlich oder äusserlich angewendet werden sollen. Je nach Ergebnis dieser Befragung kann er das Mittel abgeben oder verweigern; auch bei äusserlichem Gebrauch solle der Apotheker «den

⁵⁵ RP 98, S. 112.

⁵⁶ Staatsarchiv, Korrespondenzen 1774, Nr. 116; vgl. auch RP 230, S. 273.

⁵⁷ Staatsarchiv, Mandate A 19, S. 85, und Sanität A 5/1 (Manuskript)

⁵⁸ Das einzige mir zugängliche Exemplar befindet sich im Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen, Vitrine in Raum Nr. 48.

Verlangenden mit den nöthigen Behutsamkeits-Regeln bekannt machen».

Die nächstfolgende Giftordnung vom Februar 1836 umfasst zehn Paragraphen und stimmt weitgehend mit derjenigen von 1805 überein⁵⁹. Neu daran ist die Bestimmung, daß Gifte gegen einen von den Gemeinde- oder Ortspolizeipräsidenten unterzeichneten und gesiegelten Bewilligungsschein abgegeben werden können. Arzneien, die vom Apotheker ohne ärztliche Verordnung an Kranke abgegeben werden, dürfen keine heftig wirkenden Arzneisubstanzen, z. B. Brechweinstein, enthalten. Gifte müssen in einer «doppelten papierenen Kapsel, mit Bindfaden umwunden» abgegeben und mit dem deutlich geschriebenen Wort «Gift» bezeichnet werden. Die Giftbewilligungen müssen auf einem für den ganzen Kanton einheitlichen, gedruckten Formular ausgestellt werden; die Formulare sind bei der Kanzlei des Sanitätsrats gegen eine Gebühr von 2 Kreuzern per Stück zu beziehen. – So viel zu den Vorschriften über die Abgabe von Giften, die hier allerdings nur verkürzt wiedergegeben worden sind.

In zwei mir beim Aktenstudium begegneten Fällen waren Apotheker wegen der Abgabe von Abtreibungsmitteln in eine Untersuchung verwickelt. Im Jahre 1619 musste Costanz Baumann auf ein Interrogationsschreiben des Schaffhauser Rates über die von ihm an eine Barbara Weier abgegebenen Arzneimittel Auskunft geben⁶⁰. Er machte darüber folgende Aussage: Sowohl Barbara Weier wie ihre Mutter seien zu ihm gekommen, um den Harn beschauen zu lassen und ihn um Rat zu fragen. Die Magd Barbara habe über Gelbsucht geklagt; «sie müsse bey lebendigem Lyb sterben und verderben». Ihn habe die Sache argwöhnisch gemacht; er habe geraten sich zu gedulden, es werde von selbst wieder besser werden. Kurz darauf sei die Mutter wieder erschienen, «sie vermeine wan man ihren ein purgation rüste, würde es besser werden». Er habe dies aber nicht tun wollen und habe ihr nur ein wenig Melissenwasser gegeben. Da Mutter und Tochter damit nicht zufrieden waren, hätten sie anderswo Rat und Hilfe gesucht. Er habe ausser diesem Melissenwasser keine Arznei abgegeben und auch keinen Rat erteilt. Damit war die Angelegenheit für Costanz Baumann erledigt.

Ein anderer Fall aus dem Jahre 1736 betraf die aus dem Zürichbiet stammende Barbara Hörnlimann⁶¹. Sie hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und im verborgenen ein Kind zur Welt gebracht, «bis es

⁵⁹ Staatsarchiv, Sanität A 5, 4 (25. 2. 1836).

⁶⁰ Staatsarchiv, Korrespondenzen 1619, Nr. 60. Unter den zahlreichen Akten über den Fall Weier befinden sich eine «Interrogatoria auff Costanz Bauwman, Apothekern», und dessen handschriftliche Antwort.

⁶¹ RP 194, S. 212 f.

nach Verlauf etlicher Wochen durch ander leüth von ohngefähr in einem Stuben ofen gefunden worden». Bei der Untersuchung durch das Malefizgericht kam heraus, dass sie während der Schwangerschaft in der Kronenapotheke Arzneimittel geholt hatte. «Weylen aber gedachte Barbara Hörnlimann beständig behauptet, während dem Gebrauch der Artzneymitteln nicht geglaubt zu haben schwanger zu sein, viel weniger ihre Leibes Frucht abzutreiben oder zu verderben einigen Vorsatz gehabt . . . zu haben . . . Bey welchem anlaß und da das auß der Cronen Apothek eingebrachte so genante Recept auß keinen der Mutter noch der Frucht schädlichen Ingrediencien bestanden zu sein sich gezeigt, es hierbey, in Hoffnung die Herren Apoteker auch fürohin alle precaution gebrauchen werden, gelaßen. Dem Herrn Obmann der Barbierer aber auffgetragen worden, dem sämtlichen Collegio zu recommendieren, daß sie in ansehung der venefectionen auf ledigen und verdächtigen Weibsbilder Verlangen nicht zu fail sein sollen.»

An den Schluss dieses allgemeinen, das Apothekerwesen im alten Schaffhausen betreffenden Kapitels möchte ich noch einige Bemerkungen zur pharmazeutischen Ausbildung stellen. Dabei stütze ich mich vor allem auf die Angaben, die über den Bildungsweg der in den einzelnen Biographien behandelten Apotheker bekannt sind. Der erste Schaffhauser Apotheker, Lienhard Hering, stammte aus Bayern; es ist anzunehmen, dass er dort auch sein Wissen und Können erwarb. Die in der Apotheke am Fischmarkt wirkenden Hünli, Elz, Barth und Schwendter kamen aus Deutschland und verbrachten ihre Lehr- und Gesellenzeit vermutlich ebenfalls dort. Ganz allgemein macht sich der grosse Einfluss unseres Nachbarlandes sowohl in der Zuwanderung deutscher Apotheker als in der Ausbildung der Apotheker und in der Versorgung Schaffhausens mit Gehilfen und Provisoren bemerkbar. Wo die in Schaffhausen geborenen und aufgewachsenen Tobias Hering, die beiden Baumann, Abegg und Huber sowie die ersten Meyer ihr pharmazeutisches Rüstzeug holten, konnte ich den vorhandenen Quellen nicht entnehmen. Es ist anzunehmen, dass Tobias Hering bei seinem Vater lernte; Abegg dürfte von seinem Schwiegervater Schwendter in die Apothekerkunst eingeweiht worden sein. Bluntschli und Wagner kamen aus Zürich, sie hatten dort Gelegenheit, die Apothekerei zu erlernen. In den Apothekerfamilien Meyer «Zum Citronenbaum» und Meyer «Zur Taube» dürften nicht nur die Offizinen, sondern auch die Berufskenntnisse jeweils von einer Generation auf die andere übergegangen sein.

Bis ins 19. Jahrhundert war für die Ausbildung des Apothekers kein Hochschulstudium vorgeschrieben. Nach einer vierjährigen Lehrzeit und fünf bis sechs Gehilfenjahren konnte ein Apotheker die selbständige Führung einer Offizin übernehmen. Die Ausbildung vom Lehrling über den Gesellen zum Meister entsprach derjenigen eines Handwerkers, wobei es allerdings schon in der Apothekerordnung von 1600 hiess: «Item ihr sollt keinen Jungen zu lernen annehmen, er sei denn der lateinischen Sprache so viel mächtig und erfahren, daß er all das, was in der Apotheke

geschrieben wird, verstehen könne⁶².» Diese schulische Voraussetzung sowie die anspruchsvolle Lehr- und Gehilfenzeit gaben dem Apotheker einen gesellschaftlichen Rang, der über dem des gewöhnlichen Handwerkers stand. Die Zwitterstellung eines gelehrten Handwerkers oder eines handwerkenden Gelehrten kam auch im Zunftwesen zum Ausdruck. Für die Ärzte und Apotheker gab es keine besondere Zunft. Die meist von auswärts gekommenen Apotheker der Frühzeit kauften sich in der Regel bei der Krämerzunft (Rüden) ein. Die Scretta waren bei den Kaufleuten, die Meyer bei den Fischern und die Murbach bei den Schuhmachern zunftgenössig. In bezug auf ihre Ausbildung nehmen drei Mitglieder der Familie Scretta eine Sonderstellung ein: Johannes, der als erster neben seiner Praxis als Stadtarzt eine Apotheke betrieb, hatte in Basel sein Medizinstudium mit dem Doktorexamen abgeschlossen. Sein Sohn Heinrich I. war zuerst Apotheker, bevor er mit 33 Jahren noch Medizin studierte und einer der hervorragendsten Schaffhauser Ärzte wurde. Auch Heinrich II. war wie seine beiden Vorfahren Arzt-Apotheker. Ebenfalls Arzt und Apotheker war Johann Heinrich Hurter II. in der «Tauben». Lucius Paulus Scretta ist der einzige Schaffhauser Apotheker, von dem wir den Beweis finden konnten, dass er einen Lehrling ausbildete. In einem als «Abschied» bezeichneten Dokument aus dem Jahr 1702 bezeugt er im umständlichen Stil jener Zeit, dass Hans Georg Fendt von Lindau bei ihm «vier jah lang alß einen Lehrjungen, hernach auch sechs und ein halb jah lang vor einen Gesellen gegen einen ehrlichen Salario sich gebrauchen lassen und auffgehalten»⁶³. Von Johann Jacob Pfister befindet sich im Museum zu Allerheiligen ein graphisch kunstvoll gestaltetes Lehrzeugnis⁶⁴. Es wurde im März 1719 von «Christoph Daniel Beurer, Bürger und Apotheker zum heyligen Geist im Neuen Hospital in des heyl. Römischen Reiches Stadt Nürnberg» ausgestellt und besagt, «daß der erbare und kunstliebende Johann Jacob Pfister, deß hochedelstrengen und hochgelahrten Herrn Alexander Pfisters Doctori Medicinae zu Schaffhausen in der Schweiz eheleibl. Sohn» von 1713 bis 1717 bei Apotheker Beurer zuerst vier Jahre als «Discipul der löbl. Apotheker Kunst tätig war, überdies ein und einhalb Jahr lang als ein Geselle serviret».

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an begann sich das Gesicht der Pharmazie zu wandeln; entsprechend den Fortschritten der Medizin und der Naturwissenschaften wurden die Ansprüche an die Ausbildung der Pharmazeuten grösser, wissenschaftlicher. Der Bildungsweg des Georg David Meyer, den wir an Hand der im Familienarchiv Peyer verwahrten Dokumente besonders gut verfolgen können⁶⁵, zeigt uns

⁶² Staatsarchiv, Ordnungen A 6, S. 567 v.

⁶³ Staatsarchiv, Copeyen 1697/1702, S. 410.

⁶⁴ Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen, Inv. Nr. 29797.

⁶⁵ Vgl. S. 115 f.

eindrücklich den Beginn der gemischt praktisch-akademischen Ausbildung. Nach der Konfirmation kam der 15jährige Jüngling zu einem Apotheker in Geislingen (Württemberg) in die vier Jahre dauernde Lehre. Dann folgten drei sog. «Conditionsjahre», d. h. praktische Weiterbildung als Gehilfe in verschiedenen Apotheken Deutschlands. Anschliessend besuchte Meyer während eines Semesters Vorlesungen und Übungen an der Universität Berlin. Nach weiteren kürzeren Studienaufenthalten in Genf und Paris übernahm Georg David Meyer mit 26 Jahren die elterliche Apotheke, doch starb er nach nur zweijähriger selbständiger Berufstätigkeit. Noch einiges wissenschaftlicher war der Bildungsgang Carl Emil Ringks, des letzten in den Biographien eingehender beschriebenen Apothekers⁶⁶. Nach dem Besuch des Schaffhauser Gymnasiums studierte Ringk vier Semester Pharmazie an der Universität Jena. Darauf absolvierte er in Suhl (Thüringen) ein zweijähriges Praktikum und war ungefähr ebensolang in Lausanne als Gehilfe tätig. Nochmals folgten zwei Semester Studium in Bonn, bevor sich der wohlvorbereitete Ringk der Schaffhauser Prüfungskommission stellte und ehrenvoll patentiert wurde.

Auf Gesetzesebene lässt sich der Wandel in der Ausbildung an Hand der im 19. und 20. Jahrhundert erlassenen Medizinalgesetze und -verordnungen gut verfolgen. Im Gesetz über die Medicinal-Polizey vom 6. November 1805⁶⁷ wird der Besuch einer Hochschule noch nicht verlangt; «ein neu angehender Apotheker, der im Kanton Schaffhausen eine neue Apotheke errichten oder in einer schon bestehenden seine Kunst ausüben will», hat sich zuvor von einer Kommission des Sanitätsrates prüfen zu lassen⁶⁸. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat «die Apothekerkunst ex professo» erlernt haben. In der Medicinal-Ordnung vom 12. November 1835⁶⁹ wird erstmals der Besuch einer Universität verlangt. § 32 dieser Ordnung besagt: «Wer eine öffentliche Apotheke übernehmen will, soll von dem Sanitäts-Rath geprüft werden. Vor der Prüfung hat derselbe dem Präsidenten zu Händen des Sanitäts-Rathes die erforderlichen Atteste einzugeben, wodurch bewiesen seyn muss, dass er wenigstens 5 Jahre sich der Erlernung der Apothekerkunst beflissen, und während dieser Zeit auf einer Universität einen vollständigen Cours in der Naturgeschichte, vorzüglich Botanik und in der Pharmacie und Chemie gemacht habe.» Im Medizinalgesetz vom 20. Mai 1856⁷⁰ befassen sich die Paragraphen 28, 29, 30, 34 und 35 mit der Aus-

⁶⁶ Vgl. S. 125 ff.

⁶⁷ *Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Schaffhausen* 1805, Bd. II., S. 63 f.

⁶⁸ Die Prüfungskommission bestand aus graduierten Ärzten, die dem Sanitätsrat angehörten, und einem Apotheker (Assessor des Sanitätsrates). Die Prüfung fand «im Beysein eines Mitgliedes vom Kleinen Rath» statt.

⁶⁹ *Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Schaffhausen* 1846, Bd. II., S. 280 ff.

⁷⁰ Max Jenny, *Schaffhauser Rechtsbuch*, Schaffhausen 1931, S. 873 ff.

bildung und Prüfung der Apotheker, Provisoren, Gehilfen und Lehrlinge. Der Kandidat musste sich darüber ausweisen, dass er einen vollständigen Kurs in einer humanistischen Abteilung eines untern Gymnasiums durchgemacht habe und hernach während eines aufeinanderfolgenden Zeitraums von sechs Jahren teils als Lehrling und Gehilfe, teils auf einer Universität sich wenigstens zwei Semester dem Studium der Pharmazie gewidmet habe. Die Prüfung musste alle Zweige der Pharmazie umfassen; sie bestand aus einem mündlichen und praktischen Teil. Sofern die Examinatoren dafür stimmten, konnte die kantonale Prüfung anerkannten Medizinalpersonen auf dem Grundsatz des Gegenrechts erlassen werden. Ein Prüfungsreglement vom 7. Januar 1857⁷¹ umschrieb dann die vom Kandidaten zu fordernden Kenntnisse im einzelnen.

Den Übergang zu liberaleren Verhältnissen bildete das sog. Medizinalkonkordat, das den Ärzten, Apothekern und Tierärzten innerhalb der konkordierenden Kantone Freizügigkeit in der Berufsausübung gewährte. Der Kanton Schaffhausen trat dieser Vereinbarung mit acht andern Deutschschweizer Kantonen im Jahre 1867 bei⁷². Der nächste Schritt war dann das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit der Medizinalpersonen vom 12. Dezember 1877⁷³. Fortan durfte ein Apotheker, der das Staatsexamen abgelegt hatte, seinen Beruf in der ganzen Schweiz ausüben. Allerdings bedarf er auch heute noch zusätzlich einer kantonalen Bewilligung, da das Gesundheitswesen in der Schweiz grundsätzlich der Hoheit der einzelnen Kantone untersteht. Der Bildungsweg des Apothekers wird indessen durch eine vom Bundesrat erlassene Studienordnung und ein Prüfungsreglement für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. In Anpassung an die stets steigenden wissenschaftlichen Anforderungen und an die Veränderungen in der Berufsausübung wurde das Prüfungsreglement von 1857 in den Jahren 1912, 1935 und 1964 abgeändert. Das heute gültige Reglement vom 22. Dezember 1964, welches dringend wieder revidiert werden sollte, verlangt vom Apotheker ein Studium von fünfeinhalb Jahren und gliedert sich in einen naturwissenschaftlichen, einen praktischen und einen fachwissenschaftlichen Teil. Am Ende einer jeder dieser Stufen hat der Pharmaziestudent eine Prüfung zu bestehen, als letzte das Staatsexamen. Der eidgenössisch diplomierte Apotheker kann nach weiteren Studien den Dokortitel erwerben; je nach Hochschule wird er dann zum Dr. phil., Dr. pharm. oder Dr. sc. nat. promoviert.

⁷¹ *Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Schaffhausen*, Neue Folge 1857, Bd. II., S. 933 ff.

⁷² *Amtsblatt* 1867, S. 451.

⁷³ Vgl. *Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1948*, Bd. 4, S. 291.